



Az.: B 12.12 - 0674/25/VV : 1

Vertrag

zwischen der

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch das

Bundesministerium des Innern,
vertreten durch das Beschaffungsamt des BMI,
Brühler Straße 3, 53119 Bonn

- Auftraggeberin -

und der

N.N.

- Auftragnehmerin -

für das

Bundespolizeipräsidium Potsdam

Heinrich-Mann-Allee 103

14473 Potsdam

- Bedarfsträger -

über

Steuerberatungsleistungen inkl. Schulungen

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Leistungen der Auftragnehmerin.....	3
§ 2	Einzelabrufe und Ziehung optionaler Leistungen	3
§ 3	Leistungszeitpunkte und Liefertermine	4
§ 4	Allgemeine Geschäftsbedingungen	5
§ 5	Zurückweisung von Beraterinnen und Beratern.....	5
§ 6	Leistungsnachweis	6
§ 7	Leistungsbedingungen	6
§ 8	Haftungsbeschränkung	6
§ 9	Vergütung.....	6
§ 10	Preisbindung und Preisanpassung	7
§ 11	Zahlungsbedingungen	8
§ 12	Geheimhaltung.....	8
§ 13	Nutzungsrechte	9
§ 14	Datenschutz	10
§ 15	Vertragslaufzeit	10
§ 16	Kündigung	10
§ 17	Form	11
Anlage 1	Leistungsbeschreibung inkl. Anlagen	
Anlage 2	Angebot der Auftragnehmerin vom [Wird nach Zuschlagserteilung ergänzt]	
Anlage 3	AGB des Beschaffungsamtes des BMI vom 15.07.2025	
Anlage 4	VOL/B vom 05.08.2003	

§ 1 Leistungen der Auftragnehmerin

- (1) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich gegenüber der Auftraggeberin zur Durchführung von Steuerberatungsleistungen gemäß der Leistungsbeschreibung (Anlage 1). Sie erbringt dabei die folgenden Leistungen, für deren Erfüllung sie nach dienstvertraglichen Vorschriften entsteht und deren Anforderungen sich aus der Leistungsbeschreibung samt Anlagen ergeben:
 - a) Beratungs- / Unterstützungsleistungen
 - b) Schulungsleistungen
 - c) Assistenz Tätigkeiten
- (2) Die Auftragnehmerin erbringt ihre dienstvertraglichen Leistungspflichten, insbesondere die Beratungs- und Schulungsdienstleistungen sowie Assistenz Tätigkeiten, mittels ihrer Erfüllungsgehilfen in eigener Verantwortung und nach eigener Organisation. Sie ist verpflichtet, die auf Grund dieses Vertrages zu erbringenden dienstvertraglichen Leistungen gemäß § 1 Abs. 1 fach- und termingerecht sowie vollständig auszuführen.
- (3) Die Auftragnehmerin benennt dem Bedarfsträger eine kompetente, fließend deutschsprachige Ansprechperson, die für die gesamte Laufzeit des Vertrages die Koordination der Aufgaben und die Abstimmungen mit dem Bedarfsträger übernimmt. Für den Fall des Ausfalls der benannten Ansprechperson stellt die Auftragnehmerin sicher, dass diese Leistung durch eine mindestens gleichwertig qualifizierte Vertretung erbracht wird. Der Bedarfsträger ist in diesem Fall unverzüglich zu informieren.
- (4) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, fachlich qualifizierte und erfahrene Personen entsprechend den angebotenen Qualifikationsprofilen mit der Durchführung der Arbeiten zu beauftragen. Sie stellt bei den für die Durchführung der Dienstleistung eingesetzten Personen eine höchstmögliche Kontinuität sicher und informiert den Bedarfsträger unverzüglich über alle leistungsbezogenen personellen Änderungen. Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, eingesetzte Mitarbeiter bei mehrfach angezeigten Verstößen gegen vertragliche, organisatorische und/oder inhaltliche Pflichten auf Verlangen der Auftraggeberin zu ersetzen.
- (5) Wird eine von der Auftragnehmerin zur Erfüllung des Vertrages eingesetzte Person durch eine andere ersetzt und ist eine Einarbeitung erforderlich, so hat die Auftragnehmerin die hieraus entstehenden Kosten zu tragen.

§ 2 Einzelabrufe und Ziehung optionaler Leistungen

- (1) Die Einzelabrufe für die dienstvertraglichen Leistungen gemäß § 1 Abs. 1 lit. a und c erfolgen durch den Bedarfsträger unmittelbar. Die von der Auftragnehmerin zu erbringende Leistung ergibt sich im Einzelnen aus dem jeweiligen Einzelauftrag und der Leistungsbeschreibung.
- (2) Die über diesen Vertrag abrufbaren Höchstmenge der Leistungen nach § 1 Abs. 1 lit. a. beträgt 1.920 Stunden. Die über diesen Vertrag abrufbare Höchstmenge der Leistungen nach § 1 Abs. 1 lit. b. beträgt 1.600 Stunden. Die über den Vertrag abrufbare Höchstmenge der Leistungen nach § 1 Abs. 1 lit. c. beträgt 480 Stunden.

- (3) Im Einzelabruf werden Leistungsumfang und Termine für den jeweiligen Einzelfall konkretisiert.
- (4) Der jeweilige Einzelabruf wird mit dessen Zugang bei der Auftragnehmerin wirksam und wird von der Auftragnehmerin mindestens in Textform gem. § 126b BGB unverzüglich bestätigt.
- (5) Den Bedarfsträger trifft keine Verpflichtung zum Abruf von Leistungen.

§ 3 Leistungszeitpunkte und Liefertermine

Für das Gesamtprojekt gilt folgender verbindlicher Meilensteinplan, dessen Einhaltung für die Auftraggeberin von wesentlicher Bedeutung ist und zu dessen Einhaltung sich die Auftragnehmerin verpflichtet. Für die einzelnen Leistungspflichten sind Planzeiträume verpflichtend. Soweit die genauen Leistungstermine noch weiter konkretisiert werden müssen, sind diese im Rahmen der Workshops zwischen dem Bedarfsträger und der Auftragnehmerin abzustimmen und festzulegen. Bei einem späteren Vertragsschluss verschieben sich die Termine entsprechend. Die genauen Termine werden dann zwischen der Bundespolizei als Bedarfsträger und der Auftragnehmerin im Rahmen der Kickoff Veranstaltung abgestimmt und festgelegt.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der zu erbringenden Leistung	Liefertermin (Plantermine)	Art des Termins
1	Meilenstein 1: Kickoff Veranstaltung	Termin erfolgt innerhalb der ersten 30 Tage nach Zuschlagserteilung; der genaue Termin wird zwischen BT und AN abgestimmt	Einzelabruf
2	Meilenstein 1: Intensive Beratung & Schulung	der genaue Termin wird zwischen BT und AN abgestimmt	Einzelabrufe
3	Meilenstein 2: Moderate Beratung der Ebene aus Meilenstein 1, Intensive Beratung der Ebene aus Meilenstein 2 & Moderate Schulung der Ebene aus Meilenstein 1, Intensive Schulung der Ebene aus Meilenstein 2	der genaue Zeitraum wird zwischen BT und AN abgestimmt	Einzelabrufe

Lfd. Nr.	Bezeichnung der zu erbringenden Leistung	Liefertermin (Plantermine)	Art des Termins
4	Jahresworkshop	der genaue Termin wird zwischen BT und AN abgestimmt	Workshop (voraussichtlich 1 Workshop pro Vertragsjahr)
5	Meilenstein 3: Abschließende Beratungs- und Schulungsphase, spezifische Schulungen für die nachgeordneten Dienststellen der Bundespolizeidirektion Bereitschaftspolizei und Bundespolizeiakademie	der genaue Zeitraum wird zwischen BT und AN abgestimmt	Einzelabrufe
6	Übergabe in eine Regelbetreuung durch Bedarfsträger	der genaue Termin wird zwischen BT und AN abgestimmt	Abschlussveranstaltung

§ 4 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Beschaffungsamtes des BMI in der Fassung zum Zeitpunkt der Angebotsaufforderung (Anlage 3).

§ 5 Zurückweisung von Beraterinnen und Beratern

- (1) Die Auftraggeberin ist berechtigt, den Einsatz einer Beraterin / eines Beraters durch die Auftragnehmerin im Rahmen der Leistungserbringung zurückzuweisen, wenn die Beraterin oder der Berater der Aufgabenstellung aus fachbezogenen oder persönlichen Gründen nicht gerecht wird.
- (2) Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Erklärung der Zurückweisung adäquaten Ersatz zu stellen. Die Qualifikation und Berufserfahrung der neuen Beraterin / des neuen Beraters muss dabei mindestens der Qualifikation und Berufserfahrung entsprechen, die der Auftraggeberin im Rahmen des Angebots oder einer Ersatzstellung für die ausscheidende Beraterin oder den ausscheidenden Berater vorgelegt wurde.

§ 6 Leistungsnachweis

- (1) Die Auftragnehmerin erstellt monatlich einen Leistungsnachweis, der spätestens am fünften Werktag des Folgemonats dem Bedarfsträger zur Verfügung gestellt und von dieser sodann gegengezeichnet wird. Er beinhaltet mindestens die Vertragsnummer des Vertrages, den Namen der Auftragnehmerin und der Auftraggeberin, Mitarbeiternennung der Auftragnehmerin, Ort, Datum, Anzahl der geleisteten Stunden, Darlegung der Tätigkeit und die Bezugsziffer zur Leistungsbeschreibung, Nennung des Einzelauftrags, Unterschrift. Die Auftragnehmerin verwendet hierzu die Anlage 1 zur Leistungsbeschreibung.
- (2) Der Leistungsnachweis gilt auch als genehmigt, wenn und soweit der Bedarfsträger nicht innerhalb von 30 Kalendertagen nach Erhalt Einwände geltend macht.
- (3) Die Abrechnung der Stunden erfolgt 5-Minutengenau.

§ 7 Leistungsbedingungen

- (1) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, die Leistungen gemäß der Reihenfolge der Übersicht des § 3 zu erbringen. Im Rahmen der Kickoff Veranstaltung konkretisieren der Bedarfsträger und die Auftragnehmerin dabei die einzelnen Leistungstermine für die dienstvertraglichen Leistungen nach § 1 Abs. 1. Bedarfsträger und Auftragnehmerin können im Rahmen der weiteren Workshops abweichende Leistungstermine vereinbaren.
- (2) Erkennt die Auftragnehmerin, dass sie die Leistungsfrist nicht einhalten kann, so hat sie dem Besteller (Bedarfsträger) die Gründe für die Verzögerung unverzüglich mitzuteilen. Etwaige Ansprüche der Auftraggeberin aus der nicht fristgemäßen Erbringung der Leistung bleiben unberührt.
- (3) Leistungsort (Erfüllungsort) ist grundsätzlich in den Räumlichkeiten der Auftragnehmerin. Sofern Präsenztermine erforderlich sind, finden diese in den entsprechenden BPOL-Dienststellen statt.

§ 8 Haftungsbeschränkung

- (1) Es wird vereinbart, dass eine Haftungsbeschränkung vorgenommen wird. Die Haftungsbeschränkung für durch einfache Fahrlässigkeit verursachte Schäden beläuft sich auf 2,5 Millionen Euro pro Einzelfall und maximal das Vierfache dieser Summe pro Vertragsjahr. Diese Haftungsbeschränkung gilt nur, sofern dem keine gesetzlichen oder berufsständischen Regelungen entgegensteht. Sonst gilt die gesetzliche/berufsständische Mindestsumme als Regelung als vereinbart.
- (2) Die Auftragnehmerin weist gegenüber der Auftraggeberin den Abschluss einer entsprechenden Berufshaftpflichtversicherung in Höhe des vorgenannten Haftungshöchstbetrages binnen zweier Wochen nach Auftragserteilung schriftlich nach.

§ 9 Vergütung

- (1) Die Vergütung ergibt sich aus den im Angebot der Auftragnehmerin vom Angebotsdatum wird nach Zuschlag ergänzt (Anlage 2) genannten Einzelpreisen. Die Abrechnung erfolgt 5-Minutengenau.

- (2) Bei den im Angebot der Auftragnehmerin genannten Einzelpreisen handelt es sich grundsätzlich um Festpreise einschließlich sämtlicher Kosten, insbesondere Materialkosten, Kosten für Reisezeiten und anderer Nebenkosten.
- (3) Reisekosten werden gesondert nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG) vergütet. Hiervon ausgenommen sind die große Wegstreckenentschädigung, sowie die Gewährung der Pauschale für Übernachtung i. H. v. 20 EUR nach § 7 BRKG. Für Reisen ist vorrangig die Bahn zu nutzen. Falls Flugreisen erforderlich sind, sind Direktflüge zu bevorzugen. Darüber hinaus muss die Auftragnehmerin für die Flugreise eine CO₂ Kompensation vornehmen. Hierfür gelten die Qualitätsstandards des Umweltbundesamtes (vgl. Umweltbundesamt (Hg.), 2018, Freiwillige CO₂-Kompensation durch Klimaschutzprojekte, Verfügbar unter https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/376/publikationen/ratgeber_freiwillige_co2_kompensation_final_internet.pdf). Sofern die Anmietung von Kraftfahrzeugen oder Taxinutzung erforderlich ist, sind vorrangig emissionsarme Fahrzeuge - möglichst Elektrofahrzeuge – zu wählen. Bei Übernachtungen sind vorrangig zertifizierte nachhaltige Hotels zu nutzen.
- (4) Zuzüglich zu den von der Auftragnehmerin angebotenen Nettopreisen schuldet der Rechnungsempfänger Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe.

§ 10 Preisbindung und Preisanpassung

- (1) Die im Angebot der Auftragnehmerin vom XX.XX.2026 (Anlage 2) genannten Einzelpreise sind die Basis der Preisgestaltung und grundsätzlich Festpreise.
- (2) Die Vertragsparteien können Preisanpassungen lediglich im Zusammenhang mit den Optionsziehungen nach § 15 Abs. 2 und 3 einmal im Jahr geltend machen, soweit sich erhebliche Kostenveränderungen nachweisen lassen. Als unerheblich gelten Veränderungen von weniger als 5 % mit Beginn des Monats der Zuschlagserteilung. Die Anpassung darf nicht entgegen der für die Leistung relevanten Markttendenz erfolgen. Die Markttendenz ergibt sich insbesondere aus dem Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamtes. Die Auftraggeberin hat das Recht auch bei Kostenreduktionen von mehr als 5 % die Preise entsprechend Anpassungen zu verlangen. Die Auftragnehmerin ist verpflichtet entsprechende Kostenreduktionen anzuzeigen.
- (3) Die vereinbarten Preise können in dem Umfang angepasst werden, wie die ursächlichen Veränderungen Einfluss auf den Gesamtpreis hat. Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, dies anhand geeigneter Nachweise darzulegen.
- (4) Preisanpassungen nach Absatz 2 sind in Textform zu beantragen und nachzuweisen:
 - anhand einer nachvollziehbaren, vergleichenden Neuberechnung des Stundensatzes,
 - ggf. weiterer erforderlicher Informationen (Urkalkulationen o.ä.).
- (5) Preisanpassungen nach Absatz 2 sind in Textform innerhalb der in § 15 Abs. 2 und 3 genannten Frist zu beantragen, zu begründen und in geeigneter Form nachzuweisen (z.B. anerkannter Preisindex).
- (6) Hat die Auftraggeberin die Anpassung schriftlich bestätigt, treten die Preisänderungen zu Beginn des auf den Antrag folgenden Monats in Kraft.

§ 11 Zahlungsbedingungen

- (1) Die Vergütung der dienstvertraglichen Leistungen gemäß § 1 Abs. 1 erfolgt monatlich nach ordnungsgemäßer Rechnungslegung und Leistungsnachweis gemäß § 6.
- (2) Rechnungsempfänger ist der Bedarfsträger:

Bundespolizeipräsidium

Referat 81

Leitweg ID: 991-18553R81-66

Heinrich-Mann-Allee 103

14473 Potsdam
- (3) Für das Einreichen und die Zahlung der Rechnung gelten §§ 17, 18 der AGB. Mit der Rechnung sind die Leistungsnachweise gem. § 4 des Vertrages zu übermitteln.
- (4) Eine Einreichung der Rechnung in Schriftform ist nur zulässig, soweit ein Abrufberechtigter einem gesetzlichen Ausnahmetatbestand unterliegt. Hierauf sowie auf die korrekte Rechnungsform wird der betroffene Abrufberechtigte in seinem Abruf hinweisen. § 17 Absatz 1 Satz 2 AGB findet in diesen Fällen keine Anwendung.
- (5) Bei Zahlung innerhalb von [Angabe wird nach Zuschlag ergänzt] Tagen gewährt die Auftragnehmerin [Angabe wird nach Zuschlag ergänzt] % Skonto.

§ 12 Geheimhaltung

- (1) Die Auftraggeberin, der Bedarfsträger und die Auftragnehmerin sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertrages erlangten vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben oder anders als zu Zwecken des Vertrages zu verwerten.
- (2) Vertrauliche Informationen sind Angaben, die ein verständiger Dritter als schützenswert ansehen würde oder die als vertraulich gekennzeichnet sind. Dies können auch solche Informationen sein, die während einer mündlichen Präsentation oder Diskussion bekannt werden.
- (3) Die Auftragnehmerin ist berechtigt, vertrauliche Informationen an solche Unterauftragnehmer weiterzugeben, deren Einsatz die Auftraggeberin ausdrücklich zugestimmt hat, wenn und soweit diese vertraulichen Informationen für die Erbringung der jeweiligen Leistungen durch den Unterauftragnehmer erforderlich sind. Dies gilt nur, wenn sich der Unterauftragnehmer zuvor der Auftragnehmerin gegenüber mindestens in gleichem Umfang zur Vertraulichkeit verpflichtet hat wie die Auftragnehmerin gegenüber der Auftraggeberin.
- (4) Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen, die der Auftraggeberin, dem Bedarfsträger und der Auftragnehmerin bereits rechtmäßig bekannt sind oder außerhalb des Vertrages ohne Verstoß gegen eine Vertraulichkeitsverpflichtung bekannt werden.

- (5) Im Falle der Kündigung sind alle Arbeitsunterlagen und Ergebnisse in dem Zustand, in dem sie sich zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung befinden, dem Bedarfsträger unverzüglich zu übergeben. Entsprechende Dateien sind zu übermitteln und nach Übermittlung unverzüglich zu löschen. Diese Verpflichtung erstreckt sich auf sämtliche Vervielfältigungsstücke und Kopien solcher Unterlagen gleich welcher Form.
- (6) Die in den vorstehenden Absätzen geregelten Verpflichtungen zur Geheimhaltung gelten fünf Jahre über das Vertragsende hinaus.

§ 13 Nutzungsrechte

- (1) Die Auftragnehmerin räumt der Auftraggeberin für die Dauer des gesetzlichen Urheberrechts das ausschließliche Recht für die Beratungs- und Unterstützungsleistungen sowie das nicht-ausschließliche Recht für die erstellten Schulungsunterlagen ein, die im Rahmen des Vertrages erbracht, verkörpert Ergebnisse zu nutzen.
- (2) Die Auftragnehmerin überträgt insbesondere das Recht zur Nutzung in körperlicher Form (einschließlich insbesondere des Rechts zur Vervielfältigung und Verbreitung), sowie das Recht zur Nutzung in unkörperlicher Form (einschließlich insbesondere des Vortragsrechts, sowie des Rechts zur Aufnahme in Informations- und Dokumentationssysteme) an den geschaffenen Arbeitsergebnissen mit ihrer Entstehung ohne zusätzliche Vergütung auf die Auftraggeberin.
- (3) Die Auftraggeberin ist berechtigt, die Leistungen für die jeweiligen Nutzungen unter Wahrung der Urheberpersönlichkeitsrechte der Auftragnehmerin, zu bearbeiten und bearbeiten zu lassen.
- (4) Die Auftraggeberin ist berechtigt, die in den vorstehenden Absätzen aufgeführten Nutzungsrechte an Dritte zu übertragen. Im Übrigen ist die Auftraggeberin unter Beachtung ihrer Geheimhaltungs- und Datenschutzpflichten zum Erfahrungsaustausch innerhalb der öffentlichen Hand berechtigt.
- (5) Die Auftragnehmerin versichert, dass durch die Leistungen, einschließlich der von ihr gelieferten Bild- und Textvorlagen, die Rechte Dritter nicht verletzt werden, dass sie allein berechtigt ist, über die vertragsgegenständlichen Rechte uneingeschränkt und frei von Rechten Dritter zu verfügen, und dass sie keine den vertragsgegenständlichen Rechtseinräumungen zuwider laufende Verfügung über die Rechte getroffen hat und treffen wird.
- (6) Setzt die Auftragnehmerin bei der Erstellung der Leistungen Mitarbeitende oder sonstige Dritte ein, so garantiert die Auftragnehmerin die vorgenannten Rechtseinräumungen durch sämtliche Beteiligte an die Auftraggeberin und wird der Auftraggeberin auf Verlangen Bestätigungen dieser Rechtseinräumungen vorlegen.
- (7) Die Auftragnehmerin stellt die Auftraggeberin im Hinblick auf Ausübung der vorgenannten Nutzungsrechte von sämtlichen Ansprüchen Dritter einschließlich der Kosten der Rechtsverteidigung und/oder Rechtsverfolgung vollumfänglich frei.
- (8) Wenn und soweit Nutzungsrechte von der Auftraggeberin an die Auftragnehmerin übertragen werden, fallen diese Rechte mit Vertragsende an die Auftraggeberin zurück.

§ 14 Datenschutz

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle gesetzlichen Verpflichtungen hinsichtlich des Datenschutzrechts zu erfüllen. Die Auftragnehmerin hat sicherzustellen, dass alle Personen, die von ihr mit der Erfüllung der vereinbarungsgemäß geschuldeten Leistungen betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz zu beachten. Die nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung auf das Datengeheimnis ist dem Bedarfsträger auf Verlangen nachzuweisen.
- (2) Die vorstehend geregelten Verpflichtungen zum Datenschutz gelten fünf Jahre über das Vertragsende hinaus.

§ 15 Vertragslaufzeit

- (1) Die Vertragslaufzeit beginnt mit Zuschlagserteilung und endet unbeschadet der Möglichkeit der ordentlichen Kündigung voraussichtlich am 31.12.2029.
- (2) Verlängerungsoption: Sofern die vereinbarten Stundenanzahlen je Preisposition des Angebots vom XX.XX.2026 nicht vor Vertragsende erreicht werden, hat die Auftraggeberin das Recht, die Laufzeit des Vertrages zweimal um jeweils ein Jahr zu verlängern. Die maximale Laufzeit des Vertrages sind demnach 6 Jahre. Die Auftraggeberin wird die Auftragnehmerin frühzeitig, jedoch spätestens 6 Monate vor Ende der ursprünglich vereinbarten Laufzeit des Vertrages über die Inanspruchnahme der Verlängerungsoption mindestens in Textform gem. § 126b BGB in Kenntnis setzen. Eine Pflicht für die Auftraggeberin zur Inanspruchnahme dieser Option besteht nicht. Der Inhalt der zu erbringenden Leistung bleibt auch im Falle der Optionswahrnehmung gleich.
- (3) Die Auftraggeberin behält sich das Recht vor, die Auftragnehmerin nach Beendigung des Vertrages im Wege einer Verhandlungsvergabe gemäß § 14 Abs. 4 Nr. 9 VgV erneut mit dem Auftrag zu betrauen. Die Bedingungen für die künftige Auftragsvergabe können der Bekanntmachung (spätere Anlage zum Vertrag) entnommen werden.

§ 16 Kündigung

- (1) Sowohl die Auftraggeberin als auch die Auftragnehmerin sind zur Kündigung dieses Vertrages ohne dass es hierfür eines Grundes bedarf, berechtigt (ordentliche Kündigung). Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate zum Ende des Monats. Der Vertrag kann erstmals mit Wirkung zum Ende des ersten Jahres nach Beginn der Vertragslaufzeit ordentlich gekündigt werden.
- (2) Die Auftraggeberin kann ferner den Vertrag spätestens am fünfzehnten eines Monats für den Schluss des Kalendermonats kündigen, sofern ein wichtiger Grund nach Abs. 3 vorliegt (außerordentliche Kündigung).
- (3) Ein zur Kündigung nach Abs. 2 berechtigender wichtiger Grund liegt vor, wenn:
 - a) sich die Auftragnehmerin ohne Zustimmung zur Ausführung der Leistungen eines Subunternehmers bedient oder diesen auswechselt,
 - b) ein wesentlicher Verstoß der Auftragnehmerin gegen die Sicherheits- und Geheimhaltungsbestimmungen des Vertrages und der Leistungsbeschreibung vorliegt,

- c) die Auftragnehmerin ihre wesentlichen vertraglichen Pflichten einmal vorsätzlich oder grob fahrlässig oder trotz wiederholter Abmahnung mehrmals fahrlässig verletzt,
 - d) für die Auftraggeberin die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses aus einem in der Person der Auftragnehmerin liegenden Grund unzumutbar wird,
 - e) die Auftraggeberin davon Kenntnis erlangt, dass die Auftragnehmerin im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens (Angebot der Auftragnehmerin) vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben gemacht hat.
- (4) In den Fällen des Absatz 2 i.V.m. Absatz 3 haftet die Auftragnehmerin für alle Mehrkosten, die der Auftraggeberin dadurch entstehen, dass die ordnungsgemäße Durchführung der vertraglich geschuldeten Leistung in anderer Weise sichergestellt werden muss, insbesondere für diejenigen Mehrkosten, die durch die Inanspruchnahme eines anderen Unternehmens bzw. eigenen Personals entstehen. Die Haftung endet zum Ablauf des festvereinbarten Vertragszeitraums ohne Optionen.
- (5) Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche bleibt vorbehalten. Schadensersatzansprüche der Auftragnehmerin infolge fristloser Kündigung sind ausgeschlossen.
- (6) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund nach den gesetzlichen Regelungen sowie nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Beschaffungsamtes des BMI bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.
- (7) Die Kündigung muss zumindest in Textform erfolgen.

§ 17 Form

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur in der in § 22 der AGB geregelten Form sowie mit Zustimmung der Auftraggeberin zulässig.

Ansprechpartner der Auftragnehmerin:

Name: ANName
Vorname: ANVorname
Telefonnummer: AN Tel-Nummer
E-Mail-Adresse: AN EMail

Ansprechpartner der Auftraggeberin:

Name: AG Name
Vorname: AG Vorname
Telefonnummer: AG Tel-Nummer
E-Mail-Adresse: AG EMail